



Resolution 1803 (2008)**verabschiedet auf der 5848. Sitzung des Sicherheitsrats
am 3. März 2008**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 29. März 2006 (S/PRST/2006/15), seine Resolution 1696 (2006) vom 31. Juli 2006, seine Resolution 1737 (2006) vom 23. Dezember 2006 und seine Resolution 1747 (2007) vom 24. März 2007 und deren Bestimmungen *bekräftigend,*

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie der Notwendigkeit, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags alle ihre Verpflichtungen uneingeschränkt einhalten, und an das Recht der Vertragsstaaten erinnernd, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des Vertrags die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln,

unter Hinweis auf die Resolution GOV/2006/14 des Gouverneursrats der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO), in der erklärt wird, dass eine Lösung der iranischen nuklearen Frage zu den weltweiten Nichtverbreitungsbemühungen und zur Verwirklichung des Ziels eines von Massenvernichtungswaffen, einschließlich ihrer Trägersysteme, freien Nahen Ostens beitragen würde,

mit ernster Besorgnis *feststellend,* dass Iran, wie in den Berichten des Generaldirektors der IAEO vom 23. Mai 2007 (GOV/2007/22), 30. August 2007 (GOV/2007/48), 15. November 2007 (GOV/2007/58) und 22. Februar 2008 (GOV/2008/4) bestätigt, weder die umfassende und dauerhafte Aussetzung aller mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten, Wiederaufarbeitungstätigkeiten und mit Schwerwasser zusammenhängender Projekte nachgewiesen hat, gemäß den Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006) und 1747 (2007), noch seine Zusammenarbeit mit der IAEO nach dem Zusatzprotokoll wieder aufgenommen hat noch die weiteren vom Gouverneursrat der IAEO verlangten Schritte unternommen hat, noch die Bestimmungen der Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006) und 1747 (2007) des Sicherheitsrats befolgt hat, die für die Vertrauensbildung unerlässlich sind, und *missbilligend,* dass Iran sich weigert, diese Schritte zu unternehmen,

mit Besorgnis *feststellend,* dass Iran das Recht der IAEO in Frage gestellt hat, die von Iran gemäß dem geänderten Code 3.1 vorgelegten Anlagedaten nachzuprüfen, *betonend,* dass der Code 3.1 im Einklang mit Artikel 39 des mit Iran geschlossenen Sicherheitsabkommens nicht einseitig geändert oder ausgesetzt werden kann und dass das Recht der Or-

ganisation, die ihr vorgelegten Anlagedaten nachzuprüfen, ein fortwährendes Recht ist, das weder von der Bauphase, in der sich eine Anlage befindet, noch von dem Vorhandensein von Kernmaterial in einer Anlage abhängt,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Entschlossenheit, die Autorität der IAEO zu stärken, *unter nachdrücklicher Unterstützung* der Rolle des Gouverneursrats der IAEO, *in Würdigung* der Bemühungen der IAEO, die das Nuklearprogramm Irans betreffenden offenen Fragen in dem gemeinsamen Arbeitsplan des Sekretariats der IAEO und Irans (GOV/2007/48, Anlage) zu regeln, *unter Begrüßung* der in den Berichten des Generaldirektors der IAEO vom 15. November 2007 (GOV/2007/58) und 22. Februar 2008 (GOV/2008/4) genannten Fortschritte bei der Durchführung dieses Arbeitsplans, *betonend*, wie wichtig es ist, dass Iran rasch und wirksam greifbare Ergebnisse vorweist, indem es die Durchführung des Arbeitsplans abschließt und namentlich Antworten auf alle von der IAEO gestellten Fragen vorlegt, damit die Organisation nach Durchführung der erforderlichen Transparenzmaßnahmen die Vollständigkeit und Richtigkeit der von Iran abgegebenen Erklärung bewerten kann,

der Überzeugung *Ausdruck verleihend*, dass die in Ziffer 2 der Resolution 1737 (2006) genannte Aussetzung sowie die uneingeschränkte, verifizierte Einhaltung der Forderungen des Gouverneursrats der IAEO durch Iran zu einer diplomatischen Verhandlungslösung beitragen würden, die garantiert, dass das Nuklearprogramm Irans ausschließlich friedlichen Zwecken dient,

betonend, dass China, Deutschland, Frankreich, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten bereit sind, weitere konkrete Maßnahmen zur Erkundung einer Gesamtstrategie für eine Verhandlungslösung der iranischen nuklearen Frage auf der Grundlage ihrer Vorschläge vom Juni 2006 (S/2006/521) zu ergreifen, und *feststellend*, dass diese Länder bestätigt haben, dass Iran wie jeder andere Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist, behandelt werden wird, sobald das Vertrauen der internationalen Gemeinschaft in den ausschließlich friedlichen Charakter seines Nuklearprogramms wiederhergestellt ist,

mit Rücksicht auf die Rechte und Pflichten der Staaten in Bezug auf den internationalen Handel,

unter Begrüßung der von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ herausgegebenen Leitlinien, die den Staaten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen nach Resolution 1737 (2006) behilflich sein sollen,

entschlossen, seinen Beschlüssen durch die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen Wirkung zu verleihen, um Iran zur Einhaltung der Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006) und 1747 (2007) sowie der Forderungen der IAEO zu bewegen und außerdem die Entwicklung sensibler Technologien durch Iran zur Unterstützung seines Nuklearprogramms und seines Flugkörperprogramms zu beschränken, bis der Sicherheitsrat feststellt, dass die Ziele dieser Resolutionen erreicht worden sind,

besorgt über die von dem iranischen Nuklearprogramm ausgehenden Proliferationsrisiken und in diesem Zusammenhang über die anhaltende Nichterfüllung der Forderungen des Gouverneursrats der IAEO und die weitere Nichteinhaltung der Bestimmungen der Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006) und 1747 (2007) des Sicherheitsrats durch Iran, *eingedenk* seiner Hauptverantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

tätig werdend nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass Iran ohne weitere Verzögerung die vom Gouverneursrat der IAEO in seiner Resolution GOV/2006/14 geforderten Schritte zu unternehmen hat, die unerlässlich sind, um Vertrauen in den ausschließlich friedlichen Zweck seines Nuklearprogramms aufzubauen und offene Fragen zu regeln, *bestätigt* in diesem Zusammenhang seinen Beschluss, dass Iran ohne Verzögerung die in Ziffer 2 der Resolution 1737 (2006) geforderten Schritte zu unternehmen hat, und *unterstreicht*, dass die IAEO versucht hat, die Bestätigung zu erhalten, dass Iran den geänderten Code 3.1 anwenden wird;

2. *begrüßt* die Vereinbarung zwischen Iran und der IAEO, alle das Nuklearprogramm Irans betreffenden offenen Fragen zu regeln, sowie die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte, die in dem Bericht des Generaldirektors vom 22. Februar 2008 (GOV/2008/4) genannt sind, *ermutigt* die IAEO, weiter darauf hinzuarbeiten, alle offenen Fragen zu klären, *betont*, dass dies dazu beitragen würde, das internationale Vertrauen in den ausschließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms Irans wiederherzustellen, und *unterstützt* die IAEO bei der Stärkung ihrer Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den nuklearen Tätigkeiten Irans im Einklang mit dem Sicherheitsabkommen zwischen Iran und der IAEO;

3. *fordert alle Staaten auf*, in Bezug auf die Einreise oder Durchreise von Personen, die an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans oder an der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt sind, direkt damit in Verbindung stehen oder Unterstützung dafür bereitstellen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet Wachsamkeit und Zurückhaltung zu üben, und *beschließt* in dieser Hinsicht, dass alle Staaten den Ausschuss nach Ziffer 18 der Resolution 1737 (2006) (im Folgenden „der Ausschuss“) von der Einreise oder Durchreise der in der Anlage der Resolution 1737 (2006), in Anlage I der Resolution 1747 (2007) oder in Anlage I dieser Resolution bezeichneten Personen sowie zusätzlicher Personen, die nach Feststellung des Sicherheitsrats oder des Ausschusses an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans oder an der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt sind, direkt damit in Verbindung stehen oder Unterstützung dafür bereitstellen, einschließlich durch die Beteiligung an der Beschaffung der verbotenen Artikel, Güter, Ausrüstungen, Materialien und Technologien, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 1737 (2006) aufgeführt sind und den damit verhängten Maßnahmen unterliegen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet unterrichten werden, es sei denn, diese Ein- oder Durchreise erfolgt zum Zweck von Tätigkeiten, die direkt mit den in Ziffer 3 b) i) und ii) der Resolution 1737 (2006) aufgeführten Artikeln in Zusammenhang stehen;

4. *unterstreicht*, dass Ziffer 3 keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern, und dass alle Staaten in Durchführung der darin enthaltenen Bestimmungen humanitäre Erwägungen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, ebenso berücksichtigen werden wie die Notwendigkeit, die Ziele dieser Resolution, der Resolution 1737 (2006) und der Resolution 1747 (2007) zu erreichen, namentlich auch wenn Artikel XV der Satzung der IAEO zur Anwendung kommt;

5. *beschließt*, dass alle Staaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, um die Einreise oder Durchreise der in Anlage II dieser Resolution bezeichneten Personen sowie zusätzlicher Personen, die nach Feststellung des Sicherheitsrats oder des Ausschusses an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans oder an der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt sind, direkt damit in Verbindung stehen oder Unterstützung dafür bereitstellen, einschließlich durch die Beteiligung an der Beschaffung der verbotenen Artikel, Güter, Ausrüstungen, Materialien und Technologien, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 1737 (2006) aufgeführt sind und den damit verhängten Maßnahmen unterliegen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, es sei denn, diese Ein- oder Durchreise erfolgt zum Zweck von Tätigkeiten, die direkt mit den in Ziffer 3 b) i) und ii) der Resolution 1737 (2006) aufgeführten Artikeln in Zusammenhang stehen, mit der Maß-

gabe, dass kein Staat dadurch verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

6. *beschließt*, dass die mit Ziffer 5 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden, wenn der Ausschuss von Fall zu Fall entscheidet, dass die betreffende Reise aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt ist, oder wenn der Ausschuss zu dem Schluss kommt, dass eine Ausnahme die Ziele dieser Resolution auf andere Weise fördern würde;

7. *beschließt*, dass die in den Ziffern 12, 13, 14 und 15 der Resolution 1737 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in den Anlagen I und III dieser Resolution aufgeführten Personen und Einrichtungen Anwendung finden, sowie auf alle Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, auf die Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, und auf die Personen und Einrichtungen, die nach Feststellung des Rates oder des Ausschusses den bezeichneten Personen oder Einrichtungen bei der Umgehung der in dieser Resolution, der Resolution 1737 (2006) oder der Resolution 1747 (2007) verhängten Sanktionen oder bei dem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Resolutionen behilflich waren;

8. *beschließt*, dass alle Staaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, um die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer der nachstehenden Gegenstände, auf direktem oder indirektem Weg, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, und gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, an Iran, zur Nutzung durch Iran oder zu seinen Gunsten, zu verhindern:

a) aller in dem Informationsrundsreiben INFCIRC/254/Rev.7/Part 2 in Dokument S/2006/814 aufgeführten Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, ausgenommen die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer, im Einklang mit den Erfordernissen der Ziffer 5 der Resolution 1737 (2006), von Artikeln, Materialien, Ausrüstungen, Gütern und Technologien, die in den Abschnitten 1 und 2 der Anlage des genannten Dokuments aufgeführt sind, sowie denjenigen, die in den Abschnitten 3 bis 6 aufgeführt sind, die dem Ausschuss im Voraus notifiziert wurden, nur soweit sie ausschließlich zur Verwendung in Leichtwasserreaktoren bestimmt sind und wenn die Lieferung, der Verkauf oder der Transfer für die technische Zusammenarbeit notwendig ist, die Iran von der IAEO oder unter deren Dach gewährt wird, wie in Ziffer 16 der Resolution 1737 (2006) vorgesehen;

b) aller in dem Dokument S/2006/815 unter Punkt 19.A.3 der Kategorie II erfassten Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, Wachsamkeit zu üben, wenn sie neue Verpflichtungen in Bezug auf staatliche finanzielle Unterstützung für den Handel mit Iran eingehen, namentlich bei der Gewährung von Exportkrediten, -garantien oder -versicherungen für ihre an derartigen Handelsgeschäften beteiligten Staatsangehörigen oder Einrichtungen, um zu vermeiden, dass diese finanzielle Unterstützung zu proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten oder zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beiträgt, wie in Resolution 1737 (2006) ausgeführt;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, Wachsamkeit in Bezug auf die Tätigkeiten der in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Finanzinstituten mit allen Banken mit Sitz in Iran zu üben, insbesondere mit der Bank Melli und der Bank Saderat und deren Niederlassungen und Tochtergesellschaften im Ausland, um zu vermeiden, dass diese Tätigkeiten zu proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten oder zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen, wie in Resolution 1737 (2006) ausgeführt;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt, in ihren Flug- und Seehäfen die Ladung aller der Iran Air Cargo oder der Islamic Republic of Iran Shipping Line gehörenden oder von ihnen betriebenen Luftfahrzeuge und Schiffe, deren Ausgangs- oder Bestimmungsort Iran ist, zu überprüfen, sofern es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass das betreffende Luftfahrzeug oder Schiff Güter befördert, die nach dieser Resolution, der Resolution 1737 (2006) oder der Resolution 1747 (2007) verboten sind;

12. *verlangt*, dass alle Staaten in den Fällen, in denen eine Überprüfung nach Ziffer 11 durchgeführt wird, dem Sicherheitsrat innerhalb von fünf Arbeitstagen einen schriftlichen Bericht über die Überprüfung vorlegen, der insbesondere eine Erläuterung der Gründe für die Überprüfung und Angaben zu dem Zeitpunkt, dem Ort, den Umständen, den Ergebnissen und weiteren maßgeblichen Einzelheiten der Überprüfung enthält;

13. *fordert* alle Staaten *auf*, dem Ausschuss innerhalb von 60 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie im Hinblick auf die wirksame Durchführung der Ziffern 3, 5, 7, 8, 9, 10 und 11 unternommen haben;

14. *beschließt*, dass das in Ziffer 18 der Resolution 1737 (2006) ausgeführte Mandat des Ausschusses auch für die mit Resolution 1747 (2007) und dieser Resolution verhängten Maßnahmen gilt;

15. *betont* die Bereitschaft Chinas, Deutschlands, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten, die diplomatischen Bemühungen weiter zu verstärken, um die Wiederaufnahme des Dialogs sowie Konsultationen auf der Grundlage ihres Angebots an Iran zu fördern, mit dem Ziel, eine umfassende, langfristige und angemessene Lösung dieser Frage anzustreben, die die Entwicklung allumfassender Beziehungen und einer breiteren Zusammenarbeit mit Iran auf der Basis gegenseitiger Achtung und den Aufbau internationalen Vertrauens in den ausschließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms Irans gestatten würde, und unter anderem direkte Gespräche und Verhandlungen mit Iran aufzunehmen, solange Iran alle mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten und Wiederaufarbeitungstätigkeiten, einschließlich Forschung und Entwicklung, aussetzt, was von der IAEO zu verifizieren ist;

16. *ermutigt* den Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, die Kommunikation mit Iran fortzusetzen, um die politischen und diplomatischen Bemühungen um eine Verhandlungslösung unter Berücksichtigung der sachdienlichen Vorschläge Chinas, Deutschlands, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten zu unterstützen, mit dem Ziel, die für die Wiederaufnahme der Gespräche erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen;

17. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten einschließlich Irans die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft, dessen Erfüllung durch die mit dieser Resolution, der Resolution 1737 (2006) oder der Resolution 1747 (2007) verhängten Maßnahmen verhindert wurde, keine Forderung zugelassen wird, die auf Betreiben der Regierung Irans oder einer Person oder Einrichtung in Iran oder von Personen oder Einrichtungen, die in Resolution 1737 (2006) und damit zusammenhängenden Resolutionen bezeichnet sind, oder einer Person, die über eine solche Person oder Einrichtung oder zu deren Gunsten tätig wird, geltend gemacht wird;

18. *ersucht* den Generaldirektor der IAEO, dem Gouverneursrat der IAEO, und parallel dazu dem Sicherheitsrat zur Prüfung, innerhalb von 90 Tagen einen weiteren Bericht vorzulegen, der sich mit der Frage befasst, ob Iran die umfassende und dauerhafte Ausset-

zung aller in Resolution 1737 (2006) genannten Tätigkeiten nachgewiesen hat, sowie mit dem Prozess der Einhaltung aller vom Gouverneursrat der IAEA geforderten Schritte und der sonstigen Bestimmungen der Resolution 1737 (2006), der Resolution 1747 (2007) und dieser Resolution durch Iran;

19. *erklärt erneut*, dass er die Aktionen Irans im Lichte des in Ziffer 18 genannten Berichts prüfen wird und

a) dass er die Anwendung der Maßnahmen aussetzen wird, falls und solange Iran alle mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten und Wiederaufarbeitungstätigkeiten, einschließlich Forschung und Entwicklung, aussetzt, was von der IAEA zu verifizieren ist, um den Weg für in redlicher Absicht geführte Verhandlungen freizumachen, damit frühzeitig ein allseits annehmbares Ergebnis erzielt wird;

b) dass er die in den Ziffern 3, 4, 5, 6, 7 und 12 der Resolution 1737 (2006), in den Ziffern 2, 4, 5, 6 und 7 der Resolution 1747 (2007) und in den Ziffern 3, 5, 7, 8, 9, 10 und 11 dieser Resolution genannten Maßnahmen beenden wird, sobald er nach Erhalt des in Ziffer 18 genannten Berichts feststellt, dass Iran seine Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vollständig eingehalten und die Forderungen des Gouverneursrats der IAEA erfüllt hat, was vom Gouverneursrat der IAEA zu bestätigen ist;

c) dass er, für den Fall, dass der Bericht zeigt, dass Iran die Resolution 1696 (2006), die Resolution 1737 (2006), die Resolution 1747 (2007) und diese Resolution nicht befolgt hat, weitere geeignete Maßnahmen nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen beschließen wird, um Iran zur Befolgung dieser Resolutionen und der Forderungen der IAEA zu bewegen, und unterstreicht, dass weitere Beschlüsse notwendig sein werden, falls sich solche zusätzlichen Maßnahmen als erforderlich erweisen sollten;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Anlage I

1. Amir Moayyed Alai (Leitungsfunktion bei der Montage und dem Bau von Zentrifugen)
2. Mohammad Fedai Ashiani (an der Herstellung von Ammoniumuranylkarbonat und an der Leitung der Anreicherungsanlage in Natanz beteiligt)
3. Abbas Rezaee Ashtiani (leitender Beamter im Büro für Exploration und Bergbau der Iranischen Atomenergieorganisation)
4. Haleh Bakhtiar (an der Herstellung von Magnesium mit einer Konzentration von 99,9 % beteiligt)
5. Morteza Behzad (an der Herstellung von Zentrifugenkomponenten beteiligt)
6. Dr. Mohammad Eslami (Leiter des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Verteidigungsindustrien)
7. Seyyed Hussein Hosseini (an dem Projekt für den Schwerwasserforschungsreaktor in Arak beteiligter Beamter der Iranischen Atomenergieorganisation)
8. M. Javad Karimi Sabet (Vorsitzender der in Resolution 1747 (2007) bezeichneten Novin Energy Company)
9. Hamid-Reza Mohajerani (an der Produktionsleitung in der Anlage für Uranumwandlung in Isfahan beteiligt)

10. Brigadegeneral Mohammad Reza Naqdi (ehemaliger stellvertretender Leiter des Generalstabs der Streitkräfte, zuständig für Logistik und Industrieforschung/Leiter der staatlichen Zentralstelle zur Bekämpfung des Schmuggels; an den Anstrengungen zur Umgehung der mit den Resolutionen 1737 (2006) und 1747 (2007) verhängten Sanktionen beteiligt)
11. Houshang Nobari (Leitungsfunktion in der Anreicherungsanlage in Natanz)
12. Abbas Rashidi (an den Anreicherungstätigkeiten in Natanz beteiligt)
13. Ghasem Soleymani (Direktor des Uranabbaubetriebs im Uranbergwerk Saghand)

Anlage II

A. In Resolution 1737 (2006) aufgeführte Personen

1. Mohammad Qannadi, Vizepräsident für Forschung und Entwicklung der Iranischen Atomenergieorganisation
2. Dawood Agha-Jani, Leiter der Versuchsanlage für Brennstoffanreicherung in Natanz
3. Behman Asgarpour, Betriebsleiter (Arak)

B. In Resolution 1747 (2007) aufgeführte Personen

1. Seyed Jaber Safdari (Leiter der Anreicherungsanlage in Natanz)
2. Amir Rahimi (Leiter des Isfahan-Forschungs- und Produktionszentrums für Kernbrennstoff, das Teil des zur Iranischen Atomenergieorganisation gehörenden Unternehmens für die Erzeugung und Beschaffung von Kernbrennstoff ist, das an mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten beteiligt ist)

Anhang III

1. Abzar Boresh Kaveh Co. (BK Co.) (an der Herstellung von Zentrifugenkomponenten beteiligt)
2. Barzagani Tejarat Tavanmad Saccal companies (Tochtergesellschaft der Saccal System companies) (Dieses Unternehmen versuchte, relevante Güter für eine in Resolution 1737 (2006) aufgeführte Einrichtung zu erwerben.)
3. Electro Sanam Company (E. S. Co./E. X. Co.) (am Programm für ballistische Flugkörper beteiligte Tarnfirma der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien)
4. Ettehad Technical Group (am Programm für ballistische Flugkörper beteiligte Tarnfirma der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien)
5. Industrial Factories of Precision (IFP) Machinery (auch: Instrumentation Factories Plant) (von der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien für einige Erwerbsversuche eingesetzt)
6. Jabber Ibn Hayan (an Brennstoffkreislaufaktivitäten beteiligtes Labor der Iranischen Atomenergieorganisation)
7. Joza Industrial Co. (am Programm für ballistische Flugkörper beteiligte Tarnfirma der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien)

8. Khorasan Metallurgy Industries (Tochtergesellschaft der Ammunition Industries Group (AMIG), die von der Organisation der Verteidigungsindustrien abhängig ist; an der Herstellung von Zentrifugenkomponenten beteiligt)
9. Niru Battery Manufacturing Company (Tochtergesellschaft der Organisation der Verteidigungsindustrien; ihre Rolle besteht in der Fertigung von Aggregaten für das iranische Militär, darunter für Flugkörpersysteme)
10. Pishgam (Pioneer) Energy Industries (war am Bau der Uranumwandlungsanlage in Isfahan beteiligt)
11. Safety Equipment Procurement (SEP) (am Programm für ballistische Flugkörper beteiligte Tarnfirma der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien)
12. TAMAS Company (an mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten beteiligt. TAMAS ist das Dachunternehmen mit vier Tochterfirmen, von denen eine Firma Urangewinnung für Urankonzentration betreibt und eine weitere für Uranaufbereitung, -anreicherung und -abfälle zuständig ist.)
